



Stadt Kamen

Einladung

Kamen, 24.08.2010

An die Damen und Herren
des Betriebsausschusses
der Stadt Kamen sowie
die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

BE

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 3. Sitzung des Betriebsausschusses
am Montag, dem 06.09.2010, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal II

lade ich Sie ein.

A. Öffentlicher Teil

| TOP | Bezeichnung des Tagesordnungspunktes | Vorlage | |
|-----|--|----------|-----|
| 1 | Abberufung und Bestellung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Stadtentwässerung | 061/2010 | Rat |
| 2 | Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen | 064/2010 | Rat |
| 3 | Sachstandsbericht über die laufenden Kanalbaumaßnahmen | | |
| 4 | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen | | |

B. Nichtöffentlicher Teil

| TOP | Bezeichnung des Tagesordnungspunktes | Vorlage |
|-----|--|----------|
| 1 | Empfehlung an die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) in Herne zwecks Benennung der Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Kamen | 065/2010 |
| 2 | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen | |
| 3 | Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung | |

Mit freundlichem Gruß
gez. Marion Dyduch
Vorsitzende

Im Auftrag

gez. Mösgen

Fraktionen: 16.30 Uhr

Den Mitgliedern des Rates der Stadt Kamen sowie den stellv. Ausschussmitgliedern zur Mitkenntnis.



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 061/2010

vom: 16.08.2010

öffentlich

RAT

| TOP-Nr. | Beratungsfolge |
|---------|--|
| | Betriebsausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen |

Bezeichnung des TOP

Abberufung und Bestellung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Stadtentwässerung

Beschlussvorschlag:

Herr Hans-Jochen Baudrexl wird als Betriebsleiter des Eigenbetriebes Stadtentwässerung abberufen.

Herr Jörg Mösgen wird zum Betriebsleiter des Eigenbetriebes Stadtentwässerung bestellt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der bisherige Betriebsleiter der Stadtentwässerung, Herr Hans-Jochen Baudrexl, ist mit Ablauf des 30.06.2010 aus dem Dienst der Stadt Kamen ausgeschieden. Herr Jörg Mösgen hat zum 01.07.2010 die Stelle als 1. Beigeordneter und Kämmerer angetreten.

Gemäß § 4 Buchstabe a) Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen (Betriebssatzung) entscheidet der Rat der Gemeinden über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss berät nach § 5 Abs. 4 EigVO NRW i.V.m. § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung die Beschlüsse des Rates vor.



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 064/2010

Stadtentwässerung Kamen

vom: 26.08.2010

Beschlussvorlage

öffentlich

Rat

| TOP-Nr. | Beratungsfolge |
|---------|--|
| | Betriebsausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen |

Bezeichnung des TOP

Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte „Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen“.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Durch Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 wurde die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geändert.

Die aktuelle Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen wurde mit Blick auf die Anpassungen überprüft. Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Satzung mussten lediglich die §§ 3, 7, 13, 14 und 16 neu gefasst werden, da die zurzeit gültige Betriebssatzung die sonstigen gesetzlichen Anforderungen bereits erfüllt.

Die Änderungen in der Satzung sind wegen folgenden Anpassungen in der Eigenbetriebsverordnung erforderlich:

- *Betriebsleitung (§ 2)*

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an die beamtenrechtlichen Vorschriften (zusätzlicher Hinweis auf das Beamtenstatusgesetz und geänderte Reihenfolge der §§ im Landesbeamtengesetz).

- *Zwischenberichte (§ 20)*

Das bisher in § 20 zum Ausdruck kommende Regel-Ausnahme-Verhältnis wird aufgegeben. Von der Regel („vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende“) sind künftig keine Ausnahmen („eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten“) mehr möglich. Hiermit wird ein fortlaufender Informationsfluss an den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und an den Betriebsausschuss sichergestellt.

- *Rechenschaft (§ 26)*

Die alte Fassung ließ die Möglichkeit offen, dass die Betriebssatzung für die Aufstellung des Jahresabschlusses eine Frist von nicht mehr sechs Monate bestimmen konnte.

Die Streichung des § 26 S. 4 in Absatz 1 dient - auch mit Blick auf den künftig zu erstellenden NKF-Gesamtabschluss - der Harmonisierung mit § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

Anlagen:

Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen (Entwurf der Neufassung)

Betriebssatzung
der Stadt Kamen
für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15/ SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963), hat der Rat der Stadt Kamen am _____ folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Betrieb Stadtentwässerung Kamen wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes Stadtentwässerung Kamen ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung mit Hilfe bestehender bzw. noch zu schaffender Einrichtungen.

§ 2
Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung

„Stadtentwässerung Kamen“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Der Rat bestellt einen/e Betriebsleiter/in.
- (2) Die Stadtentwässerung Kamen wird von dem/der Betriebsleiter/in selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem/Der Betriebsleiter/in obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere
 1. der innerbetriebliche Personaleinsatz
 2. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen
 3. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
 4. die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie
 5. der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Der/Die Betriebsleiter/in ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtentwässerung Kamen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines/r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in anzuwenden. Für Schäden haftet der/die Betriebsleiter/in entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und des § 81 Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet den Betriebsausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird durch Ratsbeschluss festgelegt. Ein Mitglied wird durch den Personalrat benannt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (5) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kamen entsprechende Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister dem/der Betriebsleiter/in Weisungen erteilen.
- (2) Der/Die Betriebsleiter/in hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Betriebes Stadtentwässerung Kamen rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss, den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt der/die Betriebsleiter/in nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des/der Betriebsleiters/in nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Der/Die Betriebsleiter/in hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er/sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der/Die Betriebsleiter/in legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes Stadtentwässerung Kamen vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Rat der Stadt bedarf. Die beim Betrieb Stadtentwässerung Kamen beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.
- (2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflichen Beschäftigten erfolgt auf Vorschlag des/der Betriebsleiters/in gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Kamen.
- (3) Die Rechte des Personalrates bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9 Vertretung des Betriebes

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Kamen wird die Stadt Kamen durch den/die Betriebsleiter/in vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom/von der Betriebsleiter/in öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Kamen beträgt 6.136.000,00 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Stadtentwässerung Kamen hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der/die Betriebsleiter/in den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Mehraufwendungen, die den Erfolg gefährden oder 30.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Der/Die Betriebsleiter/in hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Vierteljahresabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem/der Betriebsleiter/in aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Kassenführung

Für die Kassenführung des Betriebes Stadtentwässerung Kamen wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 außer Kraft.



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Stadtentwässerung Kamen

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 065/2010

vom: 26.08.2010

nicht öffentlich

BE

| | |
|---------|-------------------|
| TOP-Nr. | Beratungsfolge |
| | Betriebsausschuss |

Bezeichnung des TOP

Empfehlung an die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) in Herne zwecks Benennung der Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Kamen

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne (GPA NRW), die Ernst & Young AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft – mit der Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Kamen für das Geschäftsjahr 2010 zu beauftragen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gemäß § 106 GO NRW obliegt die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes der Gemeindeprüfungsanstalt. Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen eines hierzu befähigten eigenen Prüfers. Die Gemeinde kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Die Gemeindeprüfungsanstalt soll dem Vorschlag der Gemeinde folgen.

Die Stadtentwässerung Kamen schlägt für die Jahresabschlussprüfung 2010 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Kamen die Ernst & Young AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft – vor, die bereits mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres beauftragt worden ist.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sind aufgrund empirischer Werte entsprechende Mittel unter der Position „Prüfungsgebühren/Beratung Wirtschaftsprüfer“ zur Deckung der Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses bereitgestellt.